

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhaltung baulicher
Anlagen und der Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung für den Ortskern von Stierstadt)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), und § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 berichtigt BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundlage und Geltungsbereich**

1. Mit Beschluss vom 05.07.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung für den Ortskern des Stadtteils Stierstadt eine städtebauliche Rahmenplanung beschlossen. Diese Rahmenplanung bildet die Grundlage für eine Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit der Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung.
2. Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe und Genehmigungsverfahren**

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden,
 - wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägt, oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
 - wenn durch die beabsichtigte Errichtung dieser baulichen Anlage die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.
3. Bei Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch und Ausnahmen finden die §§ 173 und 174 BauGB Anwendung.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen dieser Satzung bauliche Anlagen ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

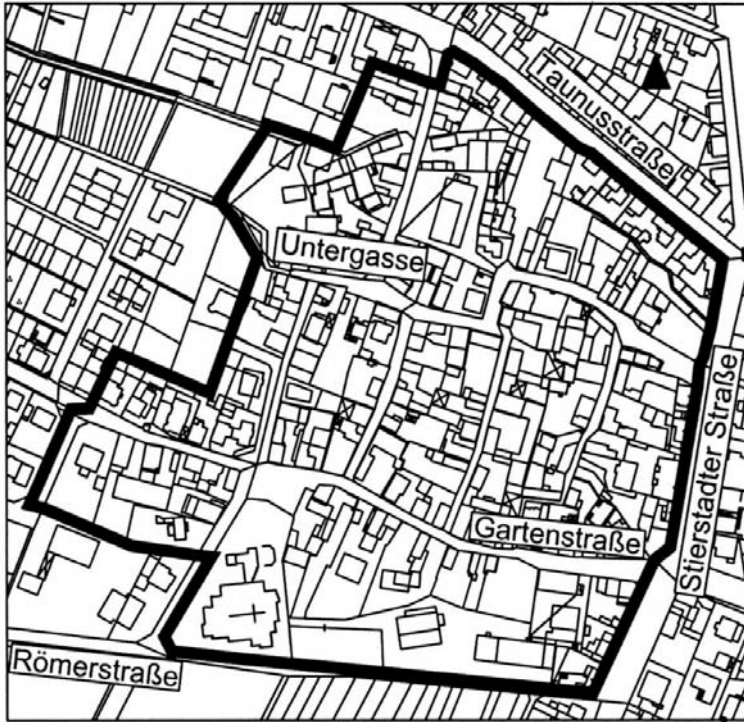
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung für den Ortskern von Stierstadt in der Fassung vom 03.04.1992 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 28.09.2001
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung
gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Ortskern Stierstadt